

VIII ZR 417/56

2321 097

Verkündet laut Protokoll
am 17. Dezember 1957
Klett, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Hermann S [REDACTED], Inhaber eines Omnibusbetriebes
in B [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrzeugunternehmer Friedrich V [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. Dezember 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrichter Artl,
Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom
12. Juli 1956 wird auf Kosten des Klägers zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien unterhielten Omnibusbetriebe (im sogenannten Gelegenheitsverkehr) in B[REDACTED]. Der Beklagte, welcher 1954 zwei Omnibusse (einen Daimler-Benz und einen Ford) im Betrieb hatte, hatte das vor 28 Jahren gegründete Geschäft von seinem Vater übernommen. Der Kläger hatte ein größeres Unternehmen mit 7 Omnibussen. Er kaufte am 23. April 1954 vom Beklagten dessen beiden Omnibusse. Für den Kläger hatte dabei der Zeuge Dr. H[REDACTED] verhandelt, der Inhaber eines Finanzierungsunternehmens, welcher den einen Omnibus des Beklagten finanziert hatte. Über beide Omnibusse wurde - am selben Tage - je ein gesonderter schriftlicher Vertrag abgeschlossen. In dem Vertrag über den Daimler-Benz-Omnibus heißt es, er werde, wie gesehen und besichtigt, zum Preise von 15 000,- DM verkauft; die Parteien seien sich darüber einig, daß "das Fahrzeug einschließlich Konzession" sofort an den Kläger übergehe. Der Ford-Omnibus ist an den Kläger "zum Taxpreis im Zeitpunkt der Übergabe, die voraussichtlich am 5. Mai 1955 erfolgen solle, mit der Maßgabe verkauft, daß als Grundpreis die amtliche Taxe zuzüglich 5 000,- DM (für Konzession) bezahlt werden". Die Übergabe dieses zweiten Omnibusses ist hinausgeschoben, weil bis zum vorgesehenen Übergabetag erst eine Serie von 15 Wechseln bezahlt werden sollte.

Wegen des Fordomnibusses kam es zu einem Rechtsstreit zwischen den Parteien (3. O. 25/55 LG Gießen). Dieser wurde durch einen Vergleich beendet, in dem sich der Beklagte verpflichtete, den Omnibus nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen an den Kläger herauszugeben. Dieser ist in den Besitz dieses Omnibusses erst durch Vollstreckung auf Grund des Vergleiches gekommen.

- 3 -

Der Beklagte ließ in den Genehmigungsbedingungen für seinen Omnibusbetrieb die beiden an den Kläger verkauften Omnibusse streichen und neu einen Klöckner-Humboldt-Deutz-Omnibus hinzusetzen. Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagte habe ihm durch den Verkauf seiner beiden Omnibusse "mit Konzession" sein gesamtes Omnibusgeschäft übertragen und sich dabei ihm gegenüber privatrechtlich verpflichtet, seine Konzession für einen gewerblichen Omnibusbetrieb in B [REDACTED] nicht mehr auszuüben.

Er hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, die gewerbliche Inbetriebnahme eines Omnibusses in B [REDACTED] zu unterlassen.

Der Beklagte bestreitet, eine solche Verpflichtung eingegangen zu sein. Er hält auch eine entsprechende etwaige Vereinbarung für nichtig.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat zwar ein Rechtsschutzbedürfnis für das Klagebegehren bejaht, die Klage aber abgewiesen, weil nicht habe festgestellt werden können, dem Kläger sei gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der gewerblichen Inbetriebnahme eines Omnibusses in B [REDACTED] erwachsen.

Bei seinen Darlegungen geht es von den beiden Vertragsurkunden über den Verkauf der beiden Omnibusse aus, welche die



Vermutung für sich hätten, den Parteiwillen vollständig und richtig wiederzugeben. Es führt alsdann aus, es könne nicht festgestellt werden, daß ein Wettbewerbsverbot, das auch stillschweigend vereinbart werden könne, hier tatsächlich abgemacht worden sei; es sei insbesondere nicht möglich, im Wege der Auslegung der Verträge eine dahingehende Verpflichtung des Beklagten zu finden.

Dazu legt es im einzelnen dar, es könne nicht angenommen werden, daß der Beklagte sein Geschäft als Ganzes an den Kläger verkauft habe. Dies könne auch nicht daraus gefolgert werden, so meint es, daß der Verkauf beider Omnibusse jeweils "mit Konzession" erfolgt sei. Darin sieht es nur eine ungenaue Ausdrucksweise. Unter näherer Darlegung des Unterschiedes zwischen der Genehmigung für ein Personenbeförderungsunternehmen als solches und für die Zahl, Art und Beschaffenheit der (einzelnen) in ihm verwendeten Fahrzeuge (an Hand des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 RGBl I S. 1319 - PBefG) kommt es zu dem Ergebnis, der Parteiwille sei hier nur dahin zu verstehen, mit den Omnibussen sei die für den betreffenden Omnibus nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des genannten Gesetzes erforderliche besondere Genehmigung als mitverkauft anzusehen. Zwar sei ein solcher Verkauf rein rechtlich nicht möglich, so meint es, jedoch pflegten in solchen Fällen die Verwaltungsbehörden den Wunsch der Parteien zu berücksichtigen und die Konzession für den fraglichen Omnibus auf den Erwerber zu übertragen.

Sei aber, so führt es weiter aus, nicht anzunehmen, zwischen den Parteien sei ein Übergang des Geschäftes gewollt gewesen, dann könne hieraus auch nicht auf eine stillschweigende Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots geschlossen werden. Beide Verträge seien vielmehr lediglich dahin auszulegen, daß für den Beklagten allenfalls die Verpflichtung bestanden habe, mit einer etwaigen Beantragung einer "Konzession" für einen

(neuen) Omnibus seines Unternehmens so lange zu warten, bis eine gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 PBefG für den Kläger wegen der Übernahme der beiden Fahrzeuge erforderliche Genehmigung erteilt sei. Das sei aber geschehen.

Das Berufungsgericht fährt dann fort, aus den gleichen Gründen könne auch nicht aus dem Umstand, daß der Verkauf jeweils "mit Konzession" gegen Zahlung eines besonderen Entgeltes erfolgte, auf die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots geschlossen werden. Es sei auch daraus lediglich der Schluß gerechtfertigt, daß unter dem Verkauf eines Omnibusses "mit Konzession" die Übertragung der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 PBefG für die Zahl, Art und Beschaffenheit der Fahrzeuge erforderlichen Genehmigung von den Parteien gemeint war und daß das Entgelt bezahlt werden sollte, weil der Beklagte das Risiko übernehme, unter Umständen eine Genehmigung für einen neuen Omnibus nicht zu erhalten.

Schließlich führt das Berufungsgericht abschließend aus, ein Wettbewerbsverbot könne auch nicht etwa aus den mündlichen Verhandlungen als vereinbart angesehen werden. Diese hätten ausschließlich zwischen dem Beklagten und Dr. Hamburger stattgefunden, dessen Bekundungen seien jedoch zu unbestimmt, als daß aus ihnen auf die Vereinbarung einer für den Beklagten so einschneidenden Maßnahme wie derjenigen eines Wettbewerbsverbotes geschlossen werden könne. Das legt das Berufungsgericht im einzelnen dar.

II. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts zur Auslegung eines Individualvertrages, die sich weitgehend auf tatsächlichen Gebiete bewegen und auch deshalb einer Nachprüfung im Revisionsverfahren nur beschränkt zugänglich sind, halten im Ergebnis den Angriffen der Revision stand. Diese rügt zwar vor allem Verletzung der §§ 135, 157, 242 BGB und der Vorschriften

des Personenbeförderungsgesetzes sowie auch Verstöße gegen §§ 159, 286 ZPO. Seine Ausführungen kommen aber weitgehend auf eine im Revisionsrechtszuge nicht zulässige andere Beweiswürdigung hinaus.

Zu den Angriffen der Revision im einzelnen:

1) Es ist nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht von einer (tatsächlichen) Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der beiden Vertragsurkunden ausgegangen ist (RCZ 68, 15). Es hat nicht verkannt, daß diese Vermutung entkräftet werden kann und daß die Urkunden nur im Zusammenhang mit den Vorverhandlungen, den Gesamtumständen und den sonstigen Abreden der Parteien verstanden und ausgelegt werden können. Es ist aber, wie noch im einzelnen auszuführen ist, in rechtlich unangreifbarer Weise zu dem Ergebnis gekommen, daß die Verträge auch in Würdigung aller Umstände nicht im Sinne einer darin vom Beklagten übernommenen Wettbewerbsbeschränkung oder Unterlassung ausgelegt oder ergänzt werden können.

2) Dabei hat es nicht, wie die Revision darzulegen sucht, für die Auslegung der Verträge wesentliches Vorbringen übersehen oder in einer im Revisionsverfahren nachprüfbaren Weise falsch gewürdigt.

Devon, daß für den Kläger Zweck des Vertragsschlusses war, den Wettbewerb des Beklagten im Omnibusgelegenheitsverkehr in Bad Nauheim auszuschalten, ist das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat auch nicht übersehen, daß dieser Zweck dem Beklagten durch Dr. H. [REDACTED] bekannt gegeben war. Es liegt kein Anhalt dafür vor, daß es den Inhalt der früheren Aussage Dr. Hambergers vor dem Landgericht zu Protokoll vom 7. September 1955 "beim Abschluß mit dem Kläger sei auch der Beklagte davon ausgegangen, daß er mit dem Verkauf der Omnibusse sein

Geschäft (gemeint insoweit) aufgeben wolle" sowie "es sei bestimmt davon auszugehen, daß beide Parteien sich darüber klar waren, daß der Beklagte künftig in B [REDACTED] keinen Omnibusbetrieb mehr unterhalten würde" übersehen hat. Es ist nur, worauf noch zurückzukommen ist, auf Grund der erneuten Vernehmung Dr. Hambergers vor dem Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, die Bekundungen dieses Zeugen seien doch - insgesamt - zu unbestimmt, als daß aus ihnen auf die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbotes geschlossen werden könnte. Das liegt, wie noch näher auszuführen ist, im Rahmen seiner tatrichterlichen Beweiswürdigung.

Ebenso hat es beachtet, daß der Beklagte bei Abschluß des Vertrages tatsächlich die Absicht gehabt hat, sein Omnibusgewerbe endgültig aufzuheben und eine Gastwirtschaft zu eröffnen, sowie daß diese Absicht auch dem Kläger gegenüber erklärt worden ist. Es ist nur der Auffassung, daß die beiderseitigen Absichten lediglich Beweggründe waren, die nicht Vertragsinhalt geworden sind.

Es hat auch gewürdigt, daß der Kläger für die Konzession über den Wert der Fahrzeuge hinaus hohe Beträge aufgewendet hat. Es hält sich jedoch im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung, wenn es der Bekundung des Sachverständigen P [REDACTED] entnimmt, für die Übertragung eines Omnibusses mit Konzession würden, auch ohne, daß eine Übertragung des gesamten Betriebes stattfindet, erhebliche Beträge (bis zu 7 000,- DM je Omnibus) gezahlt und daraus weiterhin den Schluß zieht, die hier bezahlten Beträge (von je 5 000,- DM) seien nicht so besonders hoch, daß daraus auf die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbotes geschlossen werden müßte. Ebenso wenig hat es Beweisanträge des Klägers unbeachtet gelassen. Daß der Beklagte dem Kläger hatte bestellen lassen, er wolle - nach schweren Zerrwürfnissen mit seinen Söhnen - sein Omnibusgeschäft in B [REDACTED] endgültig

angeben (Schriftsätze vom 24. Mai 1956 S. 5 und vom 18. Juni 1956, Beweisantritt Lehmann) und daß er nach Vertragsabschluß erklärt hat, er habe sein Geschäft an den Kläger verkauft (Schriftsatz vom 29. Mai 1956, Zeugen Gertrud V[] und Franziska W[]) hat es ebenso als richtig unterstellt, wie daß der Beklagte dem Regierungspräsidenten gegenüber in den Konzessionsakten die vom Kläger in seinem Schriftsatz vom 24. Mai 1956 S. 5, 6 behaupteten Erklärungen abgegeben hat, "er werde sich in Zukunft auf den Einsatz eines Fahrzeuges beschränken, wenn das zweite auf den Kläger übertragen werde" und "eine Erweiterung seines Betriebes erfolge auch in Zukunft nicht mehr". Es hat das hier erwähnte Vorbringen jedoch, wie noch auszuführen sein wird, ohne Rechtsirrtum als unerheblich angesehen.

3) Auch der Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe sich in erster Linie auf einen formalen und den Umständen nach zufälligen Moment gestützt, nämlich darauf, daß hier für jeden der beiden Omnibusse ein besonderer Vertrag abgeschlossen worden sei, schlägt nicht durch. Das Berufungsgericht hat diese Tatsache zwar auf Seite 11 seines Urteils erwähnt, hat dazu aber gleichzeitig bemerkt, die Verträge seien als wirtschaftlich zusammengehörig anzusehen. Entsprechend hat es auch beide Verträge zusammen gewürdigt.

4) Es ist auch nicht rechtsirrig, wenn auch nicht für sich entscheidend, wenn es ausführt, beide Verträge enthielten keinerlei Vereinbarungen, wie sie sonst bei Verkauf und Übertragung eines geschlossenen Unternehmens üblich seien. Der Revision muß allerdings darin beigetreten werden, daß in einem Falle wie hier, wenn ein Omnibusunternehmer nur zwei Omnibusse in Betrieb hat, die er an einen anderen Unternehmer gleichzeitig verkauft, damit tatsächlich das gesamte Geschäft insoweit auf den Erwerber übergeht. Daraus, daß der Kläger mit den beiden

Omnibussen "praktisch das ganze Geschäft des Beklagten in die Hand bekam" (so Dr. H. [REDACTED] als Zeuge auch Bl. 42 R der Akten 3. O. 25/55), folgt aber noch nicht, daß rechtlich der Kauf eines Geschäftes (oder Geschäftszweiges) vorliegt. Das hat das Berufungsgericht nach dem Zusammenhang seiner Entscheidungsgründe erkennbar auch nur gesagt.

Zu eng ist die Betrachtungsweise allerdings, wenn das Berufungsgericht Bestimmungen über die zum Betriebe gehörenden Bestandteile wie die Werkzeuge, Büroräume und Einrichtungen, Garagen und den "Façonwert" sowie eine Regelung über den Übergang von Aktiven und Passiven vermißt. Diese waren hier bei Übernahme der beiden Omnibusse schon deshalb nicht erforderlich, weil der Beklagte unstreitig seinen Mietwagenbetrieb im übrigen beibehielt und der Kläger bereits einen Omnibusbetrieb hatte, dessen Betriebseinrichtungen er für die übernommenen Fahrzeuge mit verwenden konnte. Diese Ausführungen sind aber nicht zureichende Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts.

5) Es ist nicht rechtlich fehlerhaft, wie die Revision meint, wenn das Berufungsgericht aus dem Inhalt des Personenbeförderungsgesetzes Schlüsse auf den Parteiwillen ziehen zu können glaubte. Wenn die Revision hierzu ausführt, die Parteien hätten, als sie den Vertrag abschlossen, gewiß weder das Personenbeförderungsgesetz gelesen noch die vom Berufungsgericht angezogenen Erläuterungen von L. [REDACTED] (Straßenverkehrsrecht) dazu, so kommt es hierauf nicht an. Es ist auch unrichtig, wenn die Revision glaubt, die Unterscheidung zwischen Stern- und Fahrzeugkonzession sei nach der Lebenserfahrung nicht von Bewußtsein der Parteien, "rechtlich unkundiger Fuhrleute", aufgenommen, so daß aus dem genannten Gesetze Schlüsse darauf, was sie tatsächlich gewollt hätten, nicht hätten gezogen werden dürfen. Das Berufungsgericht stellt jedenfalls tatsächlich fest, daß den Vertragsparteien die Unterscheidung bekannt war und daß

sie auch davon Gebrauch gemacht haben. Im übrigen kann weder der Kläger, der damals sieben Omnibusse im Betrieb hatte, noch der Beklagte, der das von 28 Jahren gegründete Unternehmen von seinem Vater übernommen hatte, als "rechtlich unkundiger Fuhrmann" angesehen werden. Es widerspricht jedenfalls nicht der Lebenserfahrung, wenn das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, daß beide die hier in Betracht kommende Regelung dieses Gesetzes kannten, die für ihre Betriebe von wesentlicher Bedeutung ist.

6) Der Revision ist auch darin nicht zu folgen, daß sich das Berufungsgericht in unzulässiger Weise zur Erforschung des Parteiwillens eines Sachverständigen bedient habe. Es hat einen solchen darüber gehört, ob es branchenüblich sei, unter dem Verkauf eines Omnibusses "mit Konzession" den Verkauf des Geschäftes, soweit es sich auf den Omnibus bezieht, mit der Folge zu verstehen, daß der Verkäufer im Gebiet der Konzession einen Omnibusbetrieb nicht mehr unterhalten dürfe. Anlaß für die Beweisanordnung war ein Beweisantrag des an sich nicht beweispflichtigen Beklagten, der sich gegenüber der Zeugenaussage des Dr. H. [REDACTED] "bei einem Verkauf der Konzession werde in der Branche der Parteien ein Verkauf des Geschäftes verstanden" auf einen gerichtlichen Sachverständigen berufen hatte (Schriftsatz vom 31. Oktober 1955 S. 7). Mit seiner Beweiserhebung hat das Berufungsgericht ersichtlich feststellen wollen, ob eine Verkehrssitte (im Sinne des § 157 BGB) bestand, nach welcher die Verträge so ausgelegt werden konnten, wie der Beklagte sie ausgelegt wissen wollte. Von sich aus konnte es die - etwaige - Verkehrssitte nicht kennen. Sie etwa der Aussage des Zeugen Dr. E. [REDACTED] zu entnehmen, der den Vertrag - möglicherweise nicht ohne eigenes Interesse - vermittelt hatte, war es jedenfalls nicht gehalten. Es ist auch aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn es der Aussage des gericht-

lichen Sachverständigen P. gefolgt ist, es sei nicht branchenüblich, in der geschehenen Form - ohne besondere weitere Abrede - einen Omnibusbetrieb zu übertragen.

7) An sich beizutreten ist der Revision darin, daß es zweifelhaft sein konnte, ob es sich um eine bloße Absicht des Beklagten handelte, sein Geschäft aufzugeben, die nicht zum Vertragsgegenstand geworden ist, oder ob er gegenüber dem Kläger auch eine klagbare Verpflichtung übernommen hat, für die Dauer (oder auch nur auf Zeit) keinen Omnibusbetrieb (im Gelegenheitsverkehr) mehr in B. zu unterhalten. Dieser Zweifel bestand im übrigen auch dann, wenn der Kläger wirklich das Omnibüsgeschäft des Beklagten in seinem damaligen Umfange auch im Rechtssinne übernommen hätte; denn die sowohl vom Berufungsgericht als auch von der Revision angeführte Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ 117, 176) besagt keineswegs, wie die Revision zu meinen scheint, daß in der Übertragung eines Geschäftes immer gleichzeitig die Verpflichtung enthalten ist, dem Erwerber auf dem gleichen Gebiet und am gleichen Platze keinen Wettbewerb mehr zu machen. Das Reichsgericht hat vielmehr in dem von ihm entschiedenen Falle, in welchem ein Geschäft mit Patenten und ähnlichen Rechten, aber auch mit sämtlichen ideellen Werten der Firma, wie Geschäftsverbindungen, Absatzmöglichkeiten usw., übertragen war und in welchem der Verkäufer zehn Jahre lang noch an Gewinn beteiligt sein sollte; nur auf Grund der besonderen Lage des Falles für die Zeit der Gewinnbeteiligung ein Wettbewerbsverbot als stillschweigend vereinbart angesehen. Dabei hat es als ausschlaggebend berücksichtigt, daß ein Kaufmann, der seinem Vertragsgegner für ein Geschäft mit Kundschaft - diese war unzweideutig mitübertragen und bestand in einem festen Kundestamm von Behörden als Hauptabnehmern - als Gegenleistung eine Gewinnbeteiligung für zehn Jahre verspricht, damit rechnet, daß er während dieser Zeit allein denjenigen Nutzen

ziehen kann, den der Verkäufer mutmaßlich gezogen haben würde, wenn er sein Geschäft behalten hätte.

Es kann hier jedenfalls nicht aus Rechtsgründen beanstandet werden, wenn das Berufungsgericht die Zweifelsfrage - und zwar im Endergebnis auf Grund der Bekundung des Zeugen Dr. H. [REDACTED] aus vorwiegend tatsächlichen Erwägungen - zu Ungunsten des beweispflichtigen Klägers entschieden hat. Dabei ist unerheblich, ob es die Aussage des genannten Zeugen möglicherweise auch anders hätte würdigen können. Es hat nicht verkannt, daß Beweggründe zum verpflichtenden Bestandteil einer Willenserklärung werden können, wenn sie in der Erklärung selbst oder bei den entscheidenden Verhandlungen erkennbar hervortreten (RGZ 94, 65, 67; 116, 15, 17). Es ist aber der Aussage des Zeugen gefolgt, es habe sich bei den Äußerungen des Klägers, er wolle den Wettbewerb des Beklagten ausschalten, und des Beklagten, er wolle sein Geschäft aufgeben, nur um eine "Unterhaltung" gehandelt; der Beklagte habe sich zu nichts Weiterem verpflichten wollen, als in den Verträgen stehe. Wenn es daraus schließt, es habe sich beiderseits nicht - nachweisbar - um einen zur Geschäftsbedingung gewordenen Beweggrund gehandelt, so ist das rechtlich unangreifbar. Es kommt hinzu, daß Dr. H. [REDACTED] wie das Berufungsgericht bei der Würdigung seiner Aussage in den Entscheidungsgründen besonders betont, sowohl eingeräumt hat, er selbst habe an die Frage, ob der Beklagte sich wieder (oder weiter) als Omnibusunternehmer betätigen dürfe nicht gedacht, als auch, der Beklagte würde die Verträge vielleicht nicht unterschrieben haben, wenn ihm ein Wille des Klägers bekannt oder auch nur erkennbar gewesen wäre, die Unterlassung eines weiteren Omnibusbetriebes in E. [REDACTED] sollte zur Bedingung des Geschäftes erhoben werden. Ob das für sich allein ausschlaggebend sein würde, kann dahingestellt bleiben. Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird jedenfalls von seinen Ausführungen getragen, der Beweis, ein Wettbewerbsverbot

sei vereinbart, könne auf Grund der zu unbestimmten Aussage des genannten Zeugen nicht als geführt angesehen werden. Wenn der Beklagte sich aber nicht ausdrücklich im Sinne des Klagbegehrens verpflichtet hat, dann kommt es nicht darauf an, was er gedacht und gesprächsweise geäußert hat. Das in das Wissen des Zeugen Lehmann und der Zeuginnen V [REDACTED] und W [REDACTED] Gestellte war hiernach unerheblich. Das gleiche gilt von den Erklärungen, welche der Beklagte dem Regierungspräsidenten gegenüber abgegeben hat. Die in diesem Zusammenhang von der Revision aus § 286 ZPO erhobene Rüge greift hiernach nicht durch.

III. Hat der Beklagte aber nicht nachweisbar eine Wettbewerbsbeschränkung übernommen, dann ist es gleichgültig, ob ein entsprechender Vertrag überhaupt rechtswirksam gewesen wäre, ob die Verträge etwa aus anderen Gründen nichtig sind oder ob sie der Kläger oder der Beklagte etwa hätte anfechten können.

Die Revision mußte hiernach - gemäß § 97 ZPO auf Kosten
des Klügers - zurückgewiesen werden.

Dr. Großmann

Artl

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Messner